

**Verordnung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
zur Achten Änderung der Verordnung vom 01.01.1958 „Seengebiet Warin-Neukloster“**

vom

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 ff.), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 6 und § 14 Absatz 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66 ff.), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

**§ 1
Geltungsbereich**

Aus dem durch Verordnung vom 01.01.1958 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Seengebiet Warin-Neukloster“ werden folgende Flächen herausgenommen:

Stadt Warin, Gemarkung Warin, Flur 8:
Flurstück 36; 37; 38; 39; und 90 vollständig sowie
Die Flurstücke 35/1; 40; 41 und 97/1 teilweise.

(3) Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 4000 durch eine grüne, einseitig schwarz geränderte und gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus.

(4) Die maßgebliche neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 1000 durch eine grüne, einseitig schwarz geränderte und gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus.

(5) Die Abgrenzungskarte sowie die Übersichtskarte sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar, archivmäßig aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung werden beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Umwelt, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen und beim Amt Neukloster-Warin, Der Amtsvorsteher, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Geltendmachen von Verfahrensfehler**

Gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar, geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

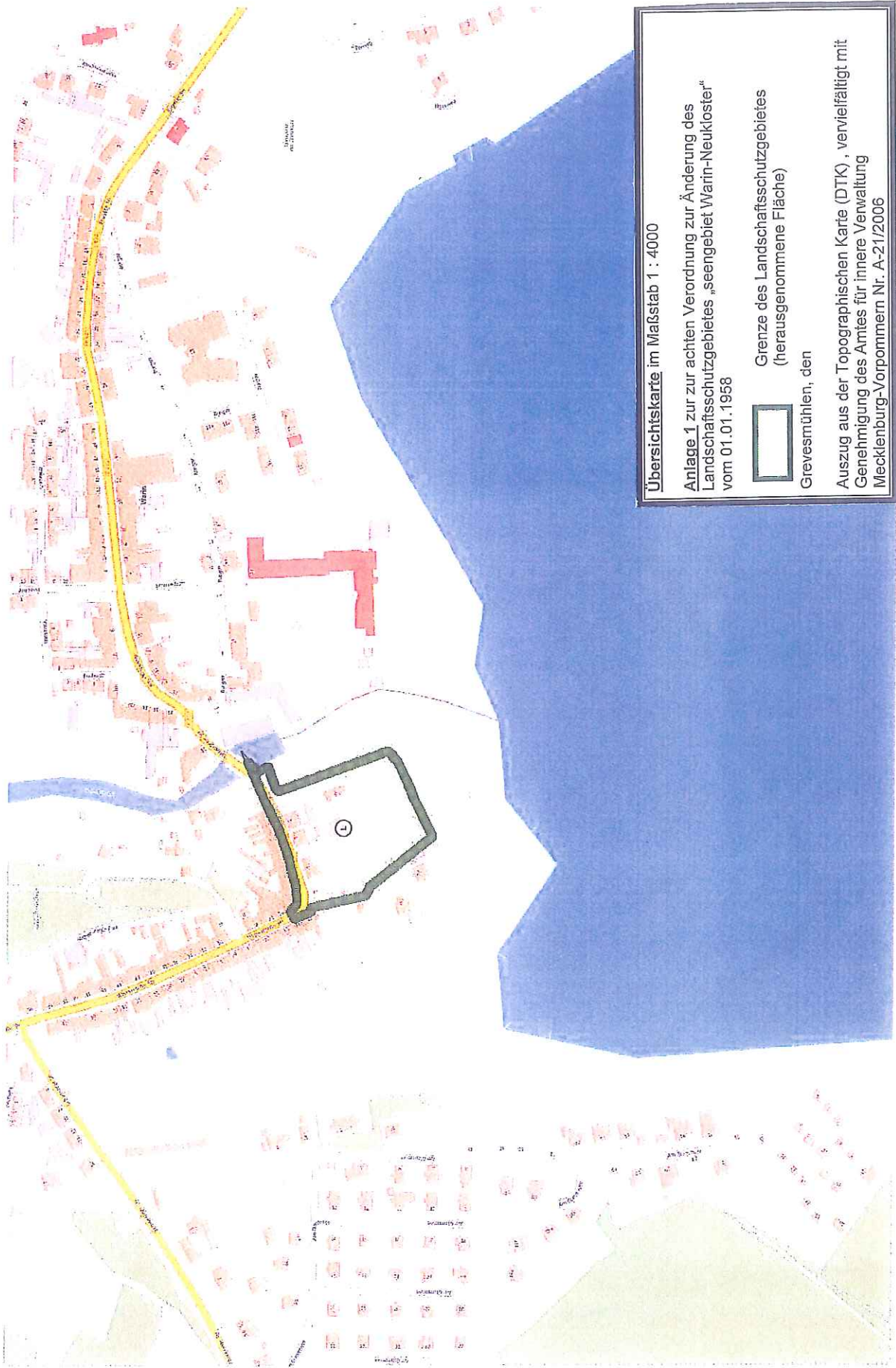
Grevesmühlen, den 08. MAI 2014

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

In Vertretung
[Signature]



Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 15.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtskarte im Maßstab 1 : 4000

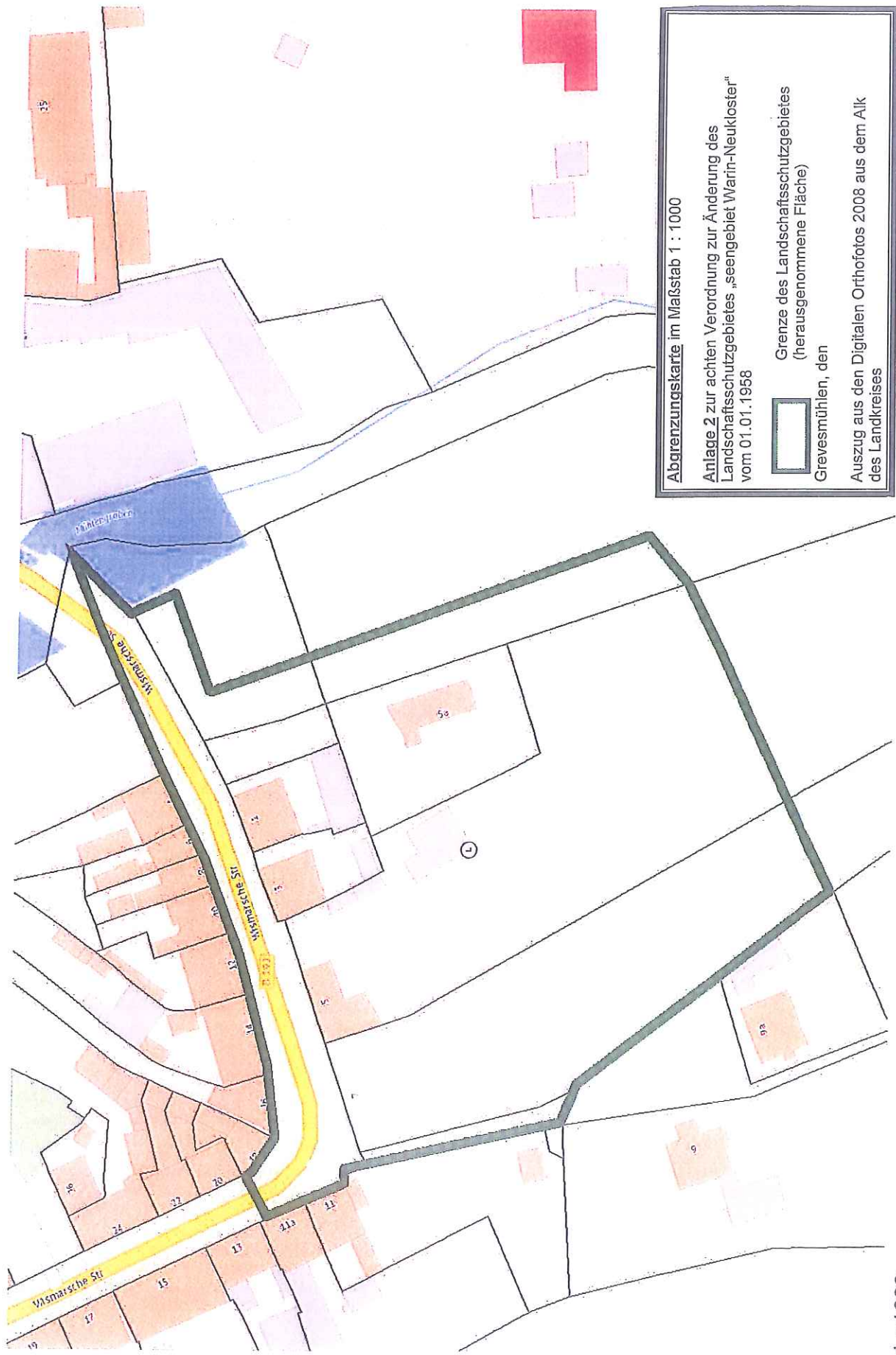
Anlage 1 zur achten Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „seeengebiet Warin-Neukloster“ vom 01.01.1958

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes (herausgenommene Fläche)

Grevesmühlen, den

Auszug aus der Topographischen Karte (DTK), vervielfältigt mit Genehmigung des Amtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Nr. A-21/2006

1 : 4000



Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1000
 Anlage 2 zur achten Verordnung zur Änderung des
 Landschaftsschutzgebietes „Seengebiet Warin-Neukloster“
 vom 01.01.1988

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
 (herausgenommene Fläche)
 Grevesmühlen, den

Auszug aus den Digitalen Orthofotos 2008 aus dem Altkreis
 des Landkreises

1 : 1000